

erheben, daß der Anspruch nicht oder nur in dieser oder jener Höhe gerechtfertigt ist. Für eine solche Klage muß das Rechtsschutzinteresse bejaht werden, denn wie § 17 Abs. 3 LPG-Gesetz zeigt, könnte die Mitgliederversammlung ohne weiteres den Beschluß fassen, den entsprechenden Betrag von den Vorschußzahlungen des Mitglieds auf geleistete Arbeitseinheiten einzubehalten, wenn der Wert des Anspruchs unter 300 DM liegt.

Man könnte einwenden, daß es vor Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung eines Beschlusses der Mitgliederversammlung nicht bedarf, weil diese noch nach Abschluß des gerichtlichen Verfahrens darüber befinden könnte, ob und in welcher Höhe die Schuld aus dem Titel beigetrieben werden soll. Wie widersinnig eine solche Auffassung aber ist, kann man daran erkennen, daß dies nur für eine Verneinung der Haftung des betreffenden Mitglieds bzw. für eine Herabsetzung der Höhe des Schadenersatzes in Frage kommen könnte. Für eine höhere Forderung der Mitgliederversammlung wäre nach einer gerichtlichen Entscheidung sowieso kein Raum. Das liefe letztlich doch darauf hinaus, daß die Mitgliederversammlung die gerichtliche Entscheidung auf ihre Richtigkeit hin überprüft und sie gegebenenfalls, wenn auch nicht im formellen Sinne, abändert. Das könnte in keiner Weise die staatliche Autorität stärken.

Auch wäre nach dieser Auffassung die Klage eines Genossenschaftsmitglieds, das lediglich mit dem Vorstand verhandelt und dessen Verlangen abgelehnt hat, begrifflich nicht denkbar. Da es sich hierbei um eine negative Feststellungsklage handelt, könnte das Feststellungsinteresse nämlich nur dann bejaht werden, wenn die Mitgliederversammlung einen Beschluß gefaßt hat, ob und in welcher Höhe sie das Mitglied überhaupt haftbar machen will. Den § 17 Abs. 4 LPG-Gesetz aber als eine Vorschrift anzusehen, die nur einseitig Rechte der Genossenschaft begründet, kann aus ihm nicht gefolgert werden.

Ein anderes Problem ist noch, ob das Gericht an die Entscheidung der Mitgliederversammlung gebunden ist. Da § 17 Abs. 4 LPG-Gesetz die Anrufung des Gerichts für solche Fälle ausdrücklich zuläßt, muß davon ausgegangen werden, daß eine Bindung des Gerichts an die betragsmäßige Festlegung des geforderten Schadenersatzes durch die Mitgliederversammlung nur in seiner oberen Grenze besteht. (Der Vorstand ist ja auch nur insoweit zur Klagerhebung ermächtigt.)

Andererseits muß man doch wohl annehmen, daß die Genossenschaft an ihren einmal gefaßten Beschluß gebunden ist und nicht etwa deshalb vor Gericht mehr verlangen kann, weil das Mitglied mit dem Beschluß nicht einverstanden war und die Entscheidung des Gerichts angerufen hat. Ergibt sich allerdings vor Gericht ein anderer Sachverhalt, als er der Mitgliederversammlung bei der Beschlußfassung vorgelegen hat, dann wird es zweckmäßig sein, das Verfahren auszusetzen, damit die Mitgliederversammlung sich nunmehr mit dem veränderten Sachverhalt befassen kann. Das wird insbesondere dann der Fall sein müssen, wenn das gerichtliche Verfahren ein außergewöhnliches Abweichen von dem Sachverhalt ergibt, der der Mitgliederversammlung vorlag. Daß das Gericht aber bei seiner Entscheidung den von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschluß, insbesondere die Gründe, die zur Beschlußfassung geführt haben, genauestens beachten und sich damit eingehend auseinandersetzen muß, liegt in seiner Prüfung, ob die Mitgliederversammlung die statutarischen Bestimmungen und die sozialistische Gesetzlichkeit dabei beachtet hat.

Der von der Mitgliederversammlung zu fassende Beschluß ist als eine Sachurteilsvoraussetzung anzusehen, die zwar von Amts wegen beachtet werden muß, deren Fehlen aber jederzeit geheilt werden kann.

Er wird Aufgabe des Gerichts sein, im Falle des Fehlens eines Beschlusses auf die LPG einzuwirken, sich in einer Mitgliederversammlung mit der Sache zu beschäftigen und eine Entscheidung zu treffen. Es kann und soll sich auch, wenn dem unverhältnismäßige Schwierigkeiten entgegenstehen, an den Rat der Gemeinde, den Rat des Kreises, den LPG-Beirat oder auch an die Parteioorganisation der LPG wenden, daß die Mitgliederversammlung zustande kommt. Im Falle der ergebnislosen Einwirkung muß das Gericht die Klage einer Genossenschaft allerdings als unzulässig abweisen.

Die konsequente Einhaltung dieser Prinzipien sollte im Interesse der wirksamen Erziehung aller Mitglieder verlangt werden. Für das *zivilrechtliche Anschlußverfahren* nach §§ 263 ff. StPO ergeben sich dabei einige Besonderheiten. Zunächst ist hervorzuheben, daß der Beschluß der Mitgliederversammlung nach § 17 Abs. 2 LPG-Gesetz für das Strafverfahren keine entscheidende Bedeutung hat. Es bestehen keinerlei gesetzliche Möglichkeiten, aber auch kein gesellschaftlich zu begründendes Erfordernis, vor Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens gegen ein Mitglied einer LPG etwa einen Beschluß der Mitgliederversammlung darüber herbeizuführen, ob und in welcher Höhe die LPG einen Schadenersatzanspruch geltend machen will. Im Strafverfahren muß vielmehr der gesamte Umfang einer strafbaren Handlung und dabei auch der ganze Schaden ermittelt und festgestellt werden, den das straffällig gewordene Mitglied schuldhaft verursacht hat. Daß das Gericht bei der Findung des Strafmaßes auch den Grad der Schuld, ein etwaiges Mitverschulden und noch andere Umstände berücksichtigen muß, die auch von der Mitgliederversammlung bei einer Beschlußfassung nach § 17 Abs. 2 LPG-Gesetz zu beachten sind, liegt im Strafverfahren begründet, hat aber für den zivilrechtlichen Anspruch keine Bedeutung. Dieser kann das Strafverfahren nicht beeinflussen, weder in der Konzentration des Verfahrens noch in der sachlichen und rechtlichen Beurteilung des festgestellten Sachverhalts. Das Gericht könnte deshalb nicht die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnen, weil der Vorstand der LPG zwar den Antrag auf Verurteilung des Angeklagten zum Ersatz des von ihm durch die zur Anklage stehende Handlung angerichteten Schadens gestellt, einen Beschluß der Mitgliederversammlung nach § 17 Abs. 2 LPG-Gesetz aber noch nicht herbeigeführt hat. Es müßte in diesem Falle den Antrag der LPG auf Verurteilung des Angeklagten zu einer bestimmten Summe ablehnen, wenn dieser Beschluß nicht noch bis zur Hauptverhandlung gefaßt und dem Gericht nach gereicht wird.

Es ist zwar nicht zu verkennen, daß der Vorstand nicht in allen Fällen den Schaden feststellen können, wie ihm dies in § 17 Abs. 1 LPG-Gesetz als Aufgabe gestellt worden ist. Nicht selten wird der Schaden erst durch die Ermittlungen der Untersuchungsorgane, ja sogar erst endgültig durch die Hauptverhandlung festgestellt werden. Im ersteren Fall sollte die LPG durch die Staatsanwaltschaft rechtzeitig über den Stand der Ermittlung informiert werden, um den fehlenden Beschluß noch fassen zu können. Anderenfalls, d. h. wenn die Mitgliederversammlung bis zur Hauptverhandlung nicht in der Lage war, eine Entscheidung nach § 17 Abs. 2 LPG-Gesetz zu treffen, wäre an eine Entscheidung dem Grunde nach gern. § 270 StPO zu denken. Dann wäre die Mitgliederversammlung bis zur Verhandlung vor dem Zivilgericht in der Lage, den Beschluß herbeizuführen. Eine endgültige Entscheidung im Strafverfahren über den zivilrechtlichen Anspruch sollte jedoch nicht ergehen, wenn der Beschluß nach § 17 Abs. 2 LPG-Gesetz nicht vorliegt. Das könnte der Erziehungsfunktion der Mitgliederversammlung Abbruch tun.